

Resolution 2056 (2012)
vom 5. Juli 2012

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 26. März³⁷¹ und vom 4. April 2012³⁷³ sowie auf seine Presserklärungen zu Mali vom 22. März³⁷², 9. April³⁷⁴ und 18. Juni 2012³⁷⁵,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit Malis,

verurteilend

darstellt und dass alle Akte des Terrorismus verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wann und von wem sie begangen werden,

mit dem Ausdruck der Besorgnis über die Zunahme der Vorfälle von Entführungen und Geiselnahmen, die von terroristischen Gruppen mit dem Ziel begangen werden, Mittel zu beschaffen oder politische Zugeständnisse zu erwirken, und auf die Notwendigkeit hinweisend, dieses Problem anzugehen,

mit dem Ausdruck seiner ersten Besorgnis über die Verschlechterung der humanitären Lage in Mali und die steigende Zahl von Vertriebenen und Flüchtlingen, in Anerkennung der humanitären Unterstützung, die Mali und seinen Nachbarländern von den Ländern in der Region und von internationalen Partnern gewährt wird, und mit der erneuten Aufforderung an die internationale Gemeinschaft, sich stärker für die Unterstützung der humanitären Maßnahmen zu mobilisieren, sowie an alle Parteien in Mali, den unparteiischen, neutralen, uneingeschränkten und ungehinderten Zugang für humanitäre Hilfe zu gestatten,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Entweihung, Beschädigung und Zerstörung von heiligen Stätten und Stätten von historischer und kultureller Bedeutung, insbesondere, aber nicht ausschließlich, der von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zum Weltkulturerbe erklärten Stätten, einschließlich in der Stadt Timbuktu,

Kenntnis nehmend von den Schlussfolgerungen des am 7. Juni 2012 in Abidjan (Côte d'Ivoire) abgehaltenen Treffens der Gruppe für die Unterstützung und Weiterverfolgung der Situation in Mali³⁷⁶, dem Kommuniqué des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 12. Juni 2012³⁷⁷ und den Kommuniqués der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten vom 3. Mai und vom 29. Juni 2012,

feststellend, dass die Situation in Mali eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung

1. *bekundet seine volle Unterstützung* für die Anstrengungen, die die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und die Afrikanische Union mit Unterstützung der Vereinten Nationen in Mali unternehmen, und legt ihnen nahe, sich zur Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung auch weiterhin eng mit den Übergangsbehörden Malis abzustimmen;

2. *fordert* alle nationalen Akteure in Mali *auf*, die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, die es den Übergangsbehörden ermöglichen, ihre Hauptverantwortlichkeiten in vollem Umfang wahrzunehmen und die volle Wiederherstellung und Erhaltung der verfassungsmäßigen Ordnung zu gewährleisten;

3. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten das Nationale Komitee für die Errichtung der Demokratie und die Wiederherstellung des Staates nicht als rechtmäßige Institution des Übergangs anerkannt hat, beschließt,

4. *fordert* alle Angehörigen der malischen Streitkräfte *nachdrücklich auf*, die verfassungsmäßige Ordnung, die Zivilherrschaft und die Menschenrechte zu achten;
5. *verurteilt auf das Entschiedenste* den am 21. Mai 2012 verübten tätlichen Angriff auf den Interimspräsidenten Malis, Herrn Dioncounda Traoré, verlangt, dass die Täter vor Gericht gestellt werden, und unterstützt in dieser Hinsicht die angekündigte Einsetzung einer malischen Untersuchungskommission und fordert alle malischen Akteure auf, rechtswidriges Verhalten, Drangsalierung und Gewalthandlungen zu unterlassen und die Arbeit der Übergangsbehörden zu unterstützen;
6. *nimmt Kenntnis* von den Beschlüssen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Afrikanischen Union, in Mali zielgerichtete Sanktionen zu verhängen, und behält sich das Recht vor, erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zu prüfen;
7. *fordert* die möglichst baldige sichere Rückkehr des Interimspräsidenten, Herrn Dioncounda Traorés, nach Bamako und die Gewährleistung seiner Sicherheit;
8. *bekundet seine Unterstützung* für die Übergangsbehörden in Mali unter der Führung des Interimspräsidenten und des Premierministers des Übergangs und beschließt, dass die Übergangsbehörden im Rahmen eines alle Seiten einschließenden nationalen Dialogs mit den politischen Kräften und der Zivilgesellschaft, darunter rechtmäßigen Vertretern der nördlichen Regionen, und mit Unterstützung der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und anderer internationaler Partner einen Fahrplan erarbeiten, der die Aufgaben festlegt, die während des Übergangs in friedlicher Weise durchzuführen sind, um die Festigung der Institutionen Malis sicherzustellen, insbesondere die Neuorganisation und Umstrukturierung der malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, die Wiederherstellung der staatlichen Autorität im gesamten Hoheitsgebiet Malis sowie die Organisation freier, transparenter und fairer Präsidentschaftswahlen innerhalb von zwölf Monaten nach der Unterzeichnung des Rahmenabkommens für die Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung;

Territoriale Unversehrtheit Malis

9. *verlangt*, dass die Rebellengruppen im Norden Malis die Feindseligkeiten vollständig, unverzüglich und bedingungslos einstellen;
10. *fordert* alle Gruppen im nördlichen Mali, namentlich die Nationale Bewegung für die Befreiung des Azawad, Ansar Dine und die ausländischen Kombattanten auf malischem Boden, *auf*, alle Bindungen aufzugeben, die mit dem Frieden, der Sicherheit, der Rechtsstaatlichkeit und der territorialen Unversehrtheit Malis unvereinbar sind;
11. *bekundet seine Unterstützung* für alle Anstrengungen, die die Übergangsbehörden Malis mit Unterstützung der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Afrikanischen Union, der Nachbarländer und anderer Länder in der Region sowie der Vereinten Nationen unternehmen und die darauf gerichtet sind, nach einer friedlichen Lösung für die Situation im Norden Malis zu su

dingungen für die Teilhabe und Ermächtigung von Frauen während aller Phasen des Vermittlungsprozesses zu schaffen;

Berichterstattung

27. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 31. Juli 2012 über die Situation in Mali und die Durchführung dieser Resolution, über mögliche Schritte zur Gewährleistung der effektiven vollen Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung und der territorialen Unversehrtheit in Mali, einschließlich der in Ziffer 18 genannten, in Zusammenarbeit zwischen der Kommission der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Kommission der Afrikanischen Union und Ländern in der Region und mit Unterstützung der Vereinten Nationen ausgearbeiteten detaillierten Optionen, sowie über Wege zur Verbesserung der internationalen Koordinierung Bericht zu erstatten;

Integrierte Strategie der Vereinten Nationen für den Sahel

28. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den Regionalorganisationen und namentlich unter Mitwirkung des Büros der Vereinten Nationen für Westafrika eine integrierte Strategie der Vereinten Nationen für die Sahel-Region zu erarbeiten und umzusetzen, die Fragen der Sicherheit, der Regierungsführung, der Entwicklung und der Menschenrechte sowie humanitäre Fragen umfasst, und ersucht den Generalsekretär, den Rat bis zum 15. September 2012 über die erzielten Fortschritte zu unterrichten;

29. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6798. Sitzung einstimmig verabschiedet.

B. Die Auswirkungen der grenzüberschre012ond(O)5.2(or12o)4g8(ts)-4.2(Die)44.8667..0397 TD-.0017 7